



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die deutsche Revolution

Blum, Hans

Florenz [u.a.], 1897

Beilage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-64064](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-64064)

Im Verfolg des Erlasses des Königlich-Steats-Ministeriums vom heutigen Tage, wodurch die Stadt Berlin und ihr zweimeiliger Umkreis in Belagerungs-Zustand versetzt worden ist, verordne ich hiemit:

1. Alle Clubs und Vereine zu politischen Zwecken sind geschlossen.
2. Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Statt finden.
3. Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.
4. Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft, oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem das hiesige Polizei-Präsidium die Erlaubniß dazu erteilt hat.
5. Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres hiesigen Aufenthalts nicht gehörig legitimiren können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden die Stadt und deren Gebiet zu verlassen.
6. Fremden, welche bewaffnet ankommen, sind von den Wachen die Waffen abzunehmen.
7. Die Bürgerwehr ist nach der Königlich-Bestimmung vom 11ten d. M., vorbehaltlich ihrer Reorganisation aufgelöst; während des Belagerungs-Zustandes kann diese Reorganisation nicht erfolgen.
8. Während des Belagerungs-Zustandes dürfen Civilpersonen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Polizei-Präsidio ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubniß erhalten zu haben, wird sofort entwaffnet.
9. Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maasregeln, in sofern sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, von mir aufs Kräftigste unterstützt werden.
10. Die Stadt Berlin haftet für allen Schaden, welcher bei Unterdrückung eines offenen oder bewaffneten Widerstandes gegen die bewaffnete Macht an öffentlichem oder Privat-Eigenthum verübt wird.
11. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlich- und Privat-Arbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch Erklärung des Belagerungs-Zustandes nicht weiter beschränkt.

Berlin, den 12. November 1848.

Der Oberbefehlshaber der Truppen in den Marken.
General der Kavallerie
von Wrangel.

Gedruckt in der Dederischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

